

Zusätzliche Vertragsbedingungen über den Bau, die Lieferung und die Renovation von Orgeln

Die Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Bundes Deutscher Orgelbaumeister e.V. (BDO) werden jeweils durch die folgenden Regelungen ergänzt, abweichende Regelungen werden ersetzt:

Der Vertrag wird nur unter der Bedingung abgeschlossen und vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt, dass diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen vom Orgelbauer schriftlich anerkannt werden. Die schriftliche Anerkennung ist mit dem Vertrag dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen.

Zu I. Ziff. 2

Der Orgelbauer hat den Auftraggeber sowie den Orgelsachverständigen des Bistums Mainz über dieses Vorhaben zu informieren. Die Änderung unterbleibt, wenn der Auftragnehmer bzw. der Orgelsachverständige binnen zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung Widerspruch einlegt.

Zu II. Ziff. 4

Die verbindlichen Vereinbarungen über diese zusätzlichen Maßnahmen bedürfen der Schriftform.

Zu III. Ziff. 3

Der letzte Satz findet in diesem Vertragsverhältnis keine Anwendung; es gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu IV. Satz 1

Sind innerhalb der Bindefrist von 3 Monaten gemäß II. 2. Materialpreis-, Lohnerhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen zu erwarten, so ist dies dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

Eine Erhöhung der Löhne kann nicht geltend gemacht werden, soweit diese nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin erfolgt, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er die Verzögerung der Fertigstellung nicht zu vertreten hat.

Zu V. Ziff. 1

Mit Zahlung der ersten Rate scheidet Preisänderungen für den Materialanteil und die in dem Lohn nicht inbegriffenen Auslagen aus.

Die dritte Rate wird nach Abnahme und uneingeschränkter Übereignung, die gleichzeitig mit der Abnahme erfolgt, bzw. nach Vorlage der Schlussrechnung beglichen.

Zur Sicherung der Anzahlung in Höhe von 30 % des Nettopreises legt der Auftragnehmer Zug um Zug gegen Zahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines tauglichen Bürgen nach dem vom Auftraggeber vorgelegten Vordruck vor. Die Bürgschaft ist bis zur Übereignung der Materialien an den Auftraggeber befristet. Die Zahlung der zweiten Rate über 50 % des Nettopreises, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erfolgt Zug um Zug gegen Übereignung dieses Materials an den Auftraggeber. Dabei sind die Vorschriften der §§ 929 ff. BGB zu beachten.

Zu VI.

Abschlagszahlungen und Eigentumsübertragung sind ohne Einfluss auf die Leistungspflicht und Gewährleistung des Auftragnehmers.

Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung einen entsprechenden Anspruch auf Vergütung.

Die Vertragsparteien werden ihr jeweiliges Risiko durch eine ausreichende Versicherung abdecken.

Das Risiko des Brandes im Kirchenraum trägt die Kirchengemeinde, soweit die Hessische Brandversicherungskammer Versicherungsschutz gewährt.

Der Auftraggeber wird zu diesem Zwecke über die Versicherungsabteilung beim Bischöflichen Ordinariat eine Kostenvoranschlagsversicherung von dem Zeitpunkt an beantragen, sobald mit dem Neu- bzw. Umbau begonnen wird. Diese Versicherung wird für die ersten 9 Monate beitragsfrei, danach gegen Beitrag gewährt.

Bei Orgeln, die vorübergehend zur Reparatur oder Renovation ausgelagert werden, wird der Auftraggeber eine weitere Versicherung zum Schutz gegen Brand, Blitzschlag und Explosion abschließen, so dass Versicherungsschutz gegen diese Gefahren vom Ausbau an, in den Werkstätten des Orgelbauers, auf den Transporten von den Kirchen zu den Werkstätten und zurück, in sonstigen Lagerräumen (z.B. bei Renovierung oder Umbau der Kirche) bis zum vollständigen Einbau der ausgelagerten Orgel besteht.

Der Auftragnehmer wird eine zusätzliche Transportversicherung für beide Wege abschließen.

Der Auftragnehmer trifft die Vorkehrungen, die notwendig sind, das Werk und die Bauteile gegen Diebstähle und mutwillige Beschädigungen zu schützen.

Die Kirchengemeinde wird eine Versicherung gegen Beschädigung und Diebstahl infolge Einbruchs in die Kirche - nicht gegen vorsätzliche Sachbeschädigung - mit einer Höchstversicherungssumme bis zu Euro 5.000,- abschließen. Jedes weitere Risiko trägt der Auftragnehmer.

Die gelieferten Orgelteile gehen mit der Entrichtung der zweiten Kaufpreisrate (s. Ziff. 5 Abs. 1 der AGB) in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Parteien nehmen die erforderlichen Übereignungshandlungen und Erklärungen gemäß §§ 929 ff. BGB vor.

Für den Ausnahmefall des Eigentumsvorbehalts haftet nach der Abnahme bis zur restlosen Befriedigung aller Ansprüche des Orgelbauers der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwahrung der gelieferten Teile nur dann, wenn der Auftraggeber für eingetretene Schäden verantwortlich gemacht werden kann, es sei denn, es handle sich um Schäden durch Brand oder Einbruch; hierfür gilt die eben genannte Risikoverteilung.

Die Verarbeitung ändert nichts am Eigentum der Kirchengemeinde, an den gelieferten Materialien. Der Orgelbauer verarbeitet für den Besteller.

Die gelieferten Orgelteile gehen mit der Entrichtung der zweiten Kaufpreisrate auch dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn IV. Ziff. 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung findet. Die Parteien nehmen die entsprechenden Rechtsgeschäfte gemäß §§ 929 ff. BGB vor.

Zu VIII. Ziff. 2

Der Auftraggeber benachrichtigt rechtzeitig den mit der technischen Abnahme Beauftragten. Der Auftraggeber hat gegenüber dem Orgelbauer unverzüglich zu erklären, ob die Orgel abgenommen ist. Das Abnahme- bzw. Mängelprotokoll wird dem Orgelbauer zur Kenntnis gebracht.

Zu IX.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Zu Nr.1 S.3

Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist des § 634 a BGB

Zu X. Ziff. 2

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers.

XI.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des BDO bzw. diese Zusätzlichen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Werklieferungsvertragsrechts - bei Renovationen des Werkvertragsrechts - des BGB.

XII.

Vertragsstrafen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.